

Amt der Kirche nach dem Mandat Christi

Tom Hardt †:

Die Frauenordination in der lutherischen Tradition verankert?

Billigten Laurentius Petri und Matthias Flacius die Frauenordination? Ein kirchengeschichtlicher Irrtum im Licht der Quellen*

Vorbemerkung

Seit 1958 (als in Schweden das Gesetz zur Einführung der Frauenordination diskutiert und beschlossen wurde) kursieren Behauptungen, daß Schwedens erster lutherischer Erzbischof Laurentius Petri in Übereinstimmung mit seinen gnesiolutherischen Gesinnungsgenossen in Deutschland weibliche Priester prinzipiell gebilligt haben soll, die Möglichkeit der Frauenordination sei somit bereits in der lutherischen Tradition verankert.

Auf Grund teilweise bisher unbekanntem Materials wird hier der Gegenbeweis geliefert. Tom Hardt ist im Folgenden den Quellen nachgegangen und wies nach, daß sowohl bei Laurentius Petri wie auch bei Flacius eine Abhängigkeit von Erasmus Sarcerius besteht. Zu den nachfolgend zitierten Personen:

Laurentius Petri studierte zusammen mit seinem Bruder Olavus in Wittenberg bei Martin Luther. Er war der erste reformatorische Erzbischof und Reformator Schwedens. Er gab ein Gesangbuch, ein Evangelienbuch und vor allem die schwedische Kirchenordnung von 1571 heraus.

Über *Matthias Flacius*, genannt *Illyricus* an dieser Stelle nur soviel: Er war ein streng lutherischer Theologe. Ihm ist maßgeblich u. a. das im Namen der herzoglich sächsischen Regierung als Glaubensbekenntnis gegen alle Abweichungen von der lutherischen Lehre formulierte sogenannte „Konfutationsbuch“ (1559) zuzuschreiben.

Erasmus Sarcerius, Schüler Luthers, wirkte seit 1536 in Hessen-Nassau, später in Leipzig und Mansfeld und Magdeburg. Sarcerius veröffentlichte Katechismen, praktische Schriffterklärungen und Predigten, sowie ein dogmatisches Kompendium. Seine Zeitgenossen hielten ihn für eine bedeutende Gestalt und behandelten ihn mit großem Respekt. Seine Auffassung von Amt und Ordination legte er in seinem „Pastorale oder Hirtenbuch vom Amt, Wesen

* Dieser Beitrag wurde zuerst in schwedischer Sprache mit dem Originaltitel: „Var Laurentius Petri och Matthias Flacius kvinnoprästanhängare?“ in „Nya Våktaren“, 2/1979, S. 27-30 und 3/1979, S. 39-43, veröffentlicht. Er wird hier mit freundlicher Genehmigung von Frau Karin Hardt, Stockholm, in der deutschen Übersetzung von Jürgen Diestelmann, Braunschweig, wiedergegeben.

und Disziplin der Pastoren“, 1559¹, nieder. In diesem Buch behandelte er ausführlich Wesen und Pflichten des geistlichen Amtes, vor allem auch die Ordination, für die er zwei Formulare vorlegte. Wäre für ihn die Frauenordination ein Adiaphoron gewesen, hätte er dies dargelegt. Stattdessen redet er von den Inhabern des geistlichen Amtes stets als von den „Hirten“ oder „Dienern“ u.ä.

„Billigten Laurentius Petri und Matthias Flacius die Frauenordination?“

Schon bei der schwedischen Kirchenversammlung des Jahres 1958² wurde die Behauptung vorgetragen, daß die Möglichkeit der Frauenordination, die es sonst nur in den ketzerischsten gnostischen Sekten der Alten Kirche gab, im lutherischen Erbe der Reformationszeit verankert sein sollte. Der damalige Dozent für Dogmatik mit Symbolik und spätere Erzbischof Ruben Josefson wies in der Debatte darauf hin, daß Erzbischof Laurentius Petri in seiner Kirchenordnung von 1571 u.a. „daß eine Frau nicht öffentlich in der Gemeinde reden oder predigen soll“³ zu den Bestimmungen rechne, die die Christen „mit gutem Gewissen je nach Gelegenheit halten, festlegen, oder ändern könnten und nicht so bindend seien wie die Juden an die Levitischen Vorschriften gebunden waren“⁴. Das Verbot weiblicher Priester wäre nach dieser Deutung also als eine zeitbedingte Vorschrift mit kirchengesetzlichem Charakter zu verstehen.⁵

In der Debatte schien Bischof Bo Giertz angesichts dieses Arguments, das ihm bekannt war, weil Ruben Josefsons es früher schon gebraucht hatte, verlegen gewesen zu sein. Der Bischof mußte trotz einiger sachlich korrekter Beobachtungen über die Schreibweise der Kirchenordnungen dennoch einräumen, daß mitunter auch Homeros schlummere, ja, es sollte sogar Laurentius Petri „aus dem Gedächtnis gefallen sein, daß sich Paulus hier auf ein Gebot des Herrn berufe“⁶. Die damit aufgekommene Diskussionslage kann es gewesen sein, die den Kirchenminister Ragnar Edenman dazu veranlaßt hat, den Bischof so zu charakterisieren, daß er keine Antwort auf die Darstellung Josefsons gehabt habe⁷. Dompropst Gustav Adolf Danell legte hingegen eine konsequente, andersartige Deutung der fraglichen Stelle vor und unterstrich, daß Laurentius Petri hier von „notwendigen Bräuchen“ redet⁸. Richtig entwickelt

1 Der genaue Titel dieser Schrift von *Sarcerius* lautet: „Pastorale Oder Hirtenbuch, Darin[n] das gantz Ampt aller trewer Pastorn, Lehrer, vvnnd Diener der Christlichen Kirchen, beider jhr Lehr vvnnd leben belangend, beschrieben wird.“

2 Bei dieser Kirchenversammlung wurde die Frauenordination beschlossen.

3 „at een quinna icke skal vppenbarliga tala eller predika i Församblingenne“.

4 „med itt gott samwett kunna hålla, laga och wandla effter lägenheten, och icke äro til them så bundne, som sodana til theras Leuiteska stadgar bundne wor“ Laurentius Petri kyrkoordning, ed. 1932, S. 9f.

5 Allmänna kyrkomötets protokoll 1958 26/9, S. 22f.

6 Allmänna kyrkomötets protokoll 1958 26/9, S.10.

7 A.a.O., S. 26f.

8 Allmänna kyrkomötets protokoll 1958 27/9, S.133f.

und dokumentiert hätte der Kommentar des Dompropstes die weitere Verbreitung des Gedankens, Laurentius Petri habe die Frauenordination für möglich gehalten, verhindern können.

An diesen Gedanken fügt sich die ähnliche Behauptung an, daß auch Matthias Flacius, der Führer des deutschen Gnesioluthertums während einer Periode des 16. Jahrhunderts, das Pastorinnenverbot zu den dogmatisch gleichgültigen Fragen oder „Adiaphora“ gerechnet habe. Dies sollte nach einem Artikel in der „Evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung“⁹ in Flacius' Schrift „De veris et falsis Adiaphoris“ von 1550 geschehen sein, wo ausdrücklich zu den Adiaphora gerechnet wird, „daß es den Männern besser anstehe, in der Kirche zu reden und dort alle Handlungen vorzunehmen als den Frauen, wie auch Paulus vorschrieb“¹⁰.

Diese Deutung des Flacius als eines Befürworters der Frauenordination scheint im Prinzip für den deutschen hochkirchlichen Bischof Wilhelm Stählin die Grundlage gewesen zu sein für seine neutrale Stellungnahme zu Pastorinnen¹¹. In der schwedischen Debatte liegt der Hinweis auf Flacius u. a. in Bischof Martin Lindströms „Bibel och Bekännelse om kvinnliga präster“¹² vor.

Nachstehend soll eine Prüfung dieser Deutungen der Auffassungen von Laurentius Petri und Matthias Flacius vorgenommen werden. Laurentius Petris Kirchenordnung, die auf Grund des Beschlusses der Kirchenversammlung von Uppsala 1593 Bekenntnischarakter für die Schwedische Kirche hat, hat eine teilweise wohlbekannte Vorgeschichte. Die hier aktuellen einleitenden Abschnitte der Kirchenordnung gehen auf Laurentius frühere Schrift „Om Kyrkio Stadgar ach Ceremonier“ zurück, die späterhin von Abraham Agermannus in Wittenberg gedruckt wurde, wie Emil Färnstrom in „Om källarna till 1571 års kyrkoordning“¹³ hervorgehoben hat. Sven Köllerström hat schon in „Striden kring kalvinismen under Erik XIV“¹⁴ gezeigt, daß „Om Kyrkio Stadgar ach Ceremonier“ in dem fraglichen Abschnitt auf Erick Falcks „Een kort undervisning“ von 1558 zurückgeht, was seinerseits ein Teil der Übersetzung von Johann Spangenberg's „Margarita theologica“ von 1553 ist, einem Kompendium zu Melanchthons berühmten „Locis“, einem in mehreren Auflagen herausgegebenen theologischem Lehrbuch. In unserem Zusammenhang können jedoch Spangenberg und Melanchthon außerhalb der Betrachtung bleiben. Spangenberg hat keinen besonderen Abschnitt über Kirchenzeremonien und Melanchthons Darstellung unterscheidet sich ganz von dem übrigen hier genannten.

9 1955, S. 396.

10 „Ut, decet potius viros in Ecclesia loqui & omnes functiones obire, quam foeminas. sicut & Paulus praescribit.“

11 Vgl. Svensk Kyrkotidning 1978/47.

12 Stockholm 1928, S. 26.

13 Erasmus *Sarcerius*, Ein Warnung buchlein/ Wie man sich fur der alten Papisten groben ... lehren hüten sol,“ Eisleben 1555 [116] Bl.; 8° – vgl. Kyrkohistorisk årsskrift 1928, 8.213.

14 Lund 1935, 8. 40ff.

Laurentius Petri hatte jedoch eine weitere Vorlage für seine Darstellung. Diese bisher unbekannte, wichtige Quelle des Erzbischofs und seiner Kirchenordnung ist eine Schrift des deutschen Gnesiolutheraners Erasmus Sarcerius: „Ein Warnung büchlein / Wie man sich für der alten Papisten groben ... leren hüten sol“¹⁵. Die Abhängigkeit geht aus dem folgenden hervor:

„Erzelung etlicher rechten und waren traditionen / leren / ceremonien und kirchengesetzen der Apostel / so sie nicht schriftlich verlassen welche und was für rechte bücher sein der Biblien / und also der canonischen schrift des alten unnd neuen Testaments. Item / das man den verstand der schrift nachdem verstand der artickel Christlichen glaubens richten soll Item das man die kinder teuffen sol — Item / das absagen dem teuffel / und der welt bey dem tauff Item die bekenntnis des glaubens bey der tauff Item / das man den kindern bey der tauff die hende auflege Item / der unterschied unter dienern der kirchen / und der empter im Kirchendienst.“¹⁶

„Desgleichen gibt es auch einige Bestimmungen / zum Teil von den alten Lehrern / nämlich Basilius, Epiphanius / etc. die den Aposteln zugeschrieben werden (wie zuvor berührt), die doch nicht zu deren Schriften gerechnet werden / wie man sagt, daß ihre Bücher eigentlich für heilige Schriften und rechte biblische Bücher gehalten werden / Denn die alten Lehrer geben vor, daß die Apostel den Kanon der biblischen Bücher festlegten Item daß nichts in den Schriften anders ausgelegt werden soll, als wie es die allgemeinen wahren christlichen Glaubensartikel aussagen und zulassen können Item daß man sowohl die Kinder wie auch die erwachsenen Leute taufen soll Item daß die Täuflinge dem Teufel absagen sollen Item daß die Täuflinge ihren Glauben bekennen sollen. Item daß man den Täuflingen die Hände auflegen soll Item daß ein Unterschied zu den Dienern der Kirche bestehen soll KO, S. 10. So gibt es wohl einige derartige nützliche Bestimmungen, von welchen man zum Teil meinen sollte, sie stammten von den Aposteln her daß sowohl die Kinder wie auch die erwachsenen Leute getauft werdn sollen Item daß die Menschen, die getauft werden zuerst dem Teufel absagen sollen Und ihren Glauben bekennen etc.“¹⁷

Damit steht Laurentius Petris Abhängigkeit von Sarcerius fest. Es gilt nun, näher zu untersuchen, wie Laurentius Petri, Sarcerius und der obengenannte Falck des näheren seinen Unterricht über kirchliche Vorschriften und deren verschiedenen Inhalt und Wichtigkeit entwickelt.

Sarcerius gibt eine sehr bedeutungsvolle Definition von dem, was er Adiphora, menschliche Traditionen, kirchliche Bräuche, Zeremonien und Kirchengesetze nennt: Das ist das, „so Gott selbst nicht in seinem wort ausdrücklichen gebotten oder verboten hat.“¹⁸ Das ist eine höchst durchdachte Formu-

15 Leipzig 1551.

16 Ein Warnung büchlein, Fol. 180 b.

17 Om Kyrkio Stadgar, fol. 18 b.

18 fol. 175 a f.

lierung, wie aus der Fortsetzung bei Sarcerius hervorgeht: „Nicht wie etliche meinen, das man sie halten mag oder nicht halten. Denn hierunder etliche notwendige dinge sein, welche so sie nicht solten gehalten werden were solchs dem reich Christi und dem rechten Gottesdienst verhinderlich und abbrüchlich. Etliche aber sein nicht notwendig etliche manichmals ganz Gottlos...“

Sacerius hebt¹⁹ hervor, daß sich die Apostel teils mit der Beachtung direkter göttlicher Stiftungen beschäftigen, teils darüber hinaus Vorschriften über Dinge geben, die nicht auf göttlichem Gebot beruhen. Zu diesen letzteren Vorschriften gehört z. B. daß ein gläubiger Christ nicht seinen nichtgläubigen Ehemann bzw. Ehefrau verstoßen darf (1. Kor. 7,12), und „Item das die weiber unter der gemein sollen still schweigen“. Von diesen Traditionen gilt: „Und ist von diesen kein sonderlich streit zwischen uns Euangelischen und den Papisten. Denn sie billich hoch zu achten umb jrer einsetzer willen die da sonderliche unnd höhe werkzeuge des Heiligen Geistes gewesen sein. — Item lassen wir uns gefallen das solche traditionen der Apostel notwendig sein und in gemein von allen kirchen billich gehalten werden.“ Im Prinzip zählt Sarcerius zu derselben Gruppe von notwendigen Adiaphora (!) die in obiger Nebeneinanderstellung aufgewiesenen, nicht-schriftlich fixierten Aposteltraditionen. Sarcerius sagt weiter über Basilius und Epiphanius²⁰, daß von diesen Aposteltraditionen gewisse, wie z. B. das Kreuzeszeichen und die dreimalige Begießung bei der Taufe doch nicht „für alle Kirchen notwendig zu glauben und einzuhalten sind“, im Gegensatz zu den oben aufgezählten.²¹ Darüber hinaus rechnet Sarcerius mit ganz falschen, unbiblischen Traditionen, wie z.B. dem Eheverbot für Priester. Zuletzt führt er²² die Traditionen an, die von der Kirche später geschaffen wurden, und die von den notwendigen Aposteltraditionen unterschieden werden müssen. Diese rein menschlichen Zeremonien, von bloß kirchlicher Dignität, sollen vor der Schrift geprüft werden, können geändert werden, können an verschiedenen Orten verschieden sein etc. Sarcerius Darstellungsvermögen ist von einer gewissen unüberschaubaren Breite geprägt, die schon zu seiner Zeit Kritik erweckt hatte.²³

Die Aufteilung, die Falcks „Een kort undervisning“, Laurentius zweite Quelle, nun in das Thema einführt, unterscheidet sich daher vorteilhaft von Sarcerius Unübersichtlichkeit. Falck teilt die verschiedenen Arten von „menschkostadgar“ (= menschlichen Bestimmungen) in drei Gruppen ein. Zur ersten Gruppe gehören die Bestimmungen über Gottesdienstzeiten, Ämter der Kirche u.s.w.. Hierzu werden als solche angeführt, die „zur Ehrlichkeit, Zucht

19 fol. 178 a.

20 Vgl: obige Einleitung zu Laurentius Petris „Om Kyrkio Stadgar och Ceremonier“.

21 fol. 181 b: „Etliche aber zugleuben und zuhalten fur alle kirchen nicht notwendig.“

22 fol. 183 b

23 Vgl. Realenzyklopädie f. prot. Theologie u. Kirche, 3. Aufl., 17, 486.

und Tauglichkeit dienen“²⁴ u.a. „daß eine Frau in der Gemeinde nicht reden oder predigen soll, item daß man Gottes Wort mit gebührender Würde handle, höre und lehre, die Sakramente brauche, besonders das Abendmahl des Herrn...“²⁵. Die Eigenart dieser Ordnungen tritt klar in folgenden Fragen und Antworten hervor: „Und zu solchem allen ist ein Christ verpflichtet? Es ist gesagt, daß man sich göttlichen Sachen nicht entziehen kann. Denn es muß jeder einzelne Christenmensch solchen Ordnungen untertänig sein, wie auch Paulus zu erkennen gibt, daß Gott nicht ein Gott der Unordnung, sondern ein Gott des Friedens ist. Wieso ist dann ein Christ hiervon frei, wie gesagt ist? Nicht so, daß man alles, was so gesagt ist, platt verachten oder ablegen sollte. Denn das hieße, unsere christliche Religion zu einem wilden und unvernünftigen Wesen, ja zu einer offenbaren Barbarei machen, sondern daß man sich hier frei schicke in die Zeit und andere Gelegenheiten, zu halten oder nicht zu halten diese und andere derartigen Vorschriften.“²⁶ Ein Exempel für das, was hier abgeschafft werden könnte, ist die überflüssige Menge von Heiligtagen.²⁷ Darauf folgen als nächste Gruppe: „Die andere Art hiervon sind diejenigen, die eigentlich Adiaphora, Mitteldinge genannt werden mögen, weil sie aus sich selbst weder als gut oder als böse zustande kommen, weder als Ordnung noch als Unordnung, mögen sie deshalb nach Gelegenheit entweder beibehalten oder einfach abgeschafft werden.“²⁸ Hierzu gehören Meßgewänder, Altarbekleidung, Lichter, Leuchter u.a.

Die dritte Art von Adiaphora sind falsche Zeremonien, die abgeschafft werden müssen wie Prozessionen mit dem Leib Christi, Heiligenanrufung u.s.w. – Zwischen der ersten und der zweiten Gruppe besteht also ein wesentlicher Unterschied, der bedeutet, daß nur die zweite Gruppe als ganz und gar „frei“ angesehen werden kann. Die erste Gruppe kann gewiß im Hinblick auf Detailausformung modifiziert und geändert werden, sodaß man andere Gottesdienstzeiten haben kann, aber ohne Gottesdienstzeiten gibt es keine richtige Kirche, sondern eine „Barbarei“. Ebenso kann die Ehrfurcht vor dem Heiligen im einzelnen neugestaltet werden, aber ohne Ehrfurcht geht es nicht. Laurentius Petri behält in seiner „Om Kyrkio Stadgar och Ceremonier“ die hier geschilderte Aufteilung in drei Gruppen bei. Wie Falck rechnet Laurentius Petri außer den Bestimmungen über Gottesdienstzeiten auch das Wort des Apostels Paulus über das Schweigen der Frau in 1. Kor. 14 zusammen mit dessen Vorschriften über die Ehe in 1. Kor. 7 zur ersten Gruppe der Adiaphora. Er wiederholt hier eine Formulierung von Sarcerius: „Denn obgleich derartige

24 Altschwedisch: „til ärligheet I tucht och sidugheet tienar“.

25 fol. CL V a = altschwedisch: „At en quinna icke skaI tala eller predica i Föramblingenne. Item at man med tilbörlich wyrdning handlar I hörer och lærer Guds ord I brukar sacramenten I synnerligha Herrans Nat vard...“.

26 fol. CL V b f.

27 fol. CL V b.

28 fol. CL VII b.

Stücke keinen Befehl Gottes haben, sind sie dabei dennoch Werkzeuge des Heiligen Geistes gewesen, sind ihr Rat und ihre Ordnungen nicht einfach zu verachten.“²⁹

Wir stehen damit vor dem letzten Glied in der vorliegenden Kette der Kirchenordnung von 1571. Hier wird dem Oberstehendem gemäß gezeigt, daß es allezeit Gottesdienstzeiten, Begräbnisplätze etc. geben muß. Ebenso muß man festgesetzte Gottesdienstordnungen haben. Auf die gleiche Weise werden „die Ordnungen, die auf Schicklichkeit, Ehrlichkeit und gebührende Zucht ausgehen,“ benötigt, darunter „Item, daß eine Frau nicht öffentlich reden oder predigen soll in der Gemeinde. Es geziemt einem Christenmenschen wohl, daß er, wenn zu der Zeit, wenn er zur Kirche kommt, sich stille verhält, nicht den Kirchenfrieden stört mit fruchtlosem Gerede und Kirchenfrohsinn, wie dies (leider) oft zu geschehen pflegt.“³⁰ Darauf folgen die von Sarcerius dem oberstehendem Schema entsprechenden Aufzählungen über Kindertaufe, Prüfung der zu Ordinierenden, Katechismusunterweisung etc. Auf dem Hintergrund sowohl der Disposition der Kirchenordnung wie auch deren Vorlagen ist offenbar, daß Laurentius Petri, wenn er schreibt, „Nur bleibt manchmal den Christen die Freiheit, diese Vorschriften mit gutem Gewissen nach Gelegenheit halten, ablegen, wandeln zu können“³¹, damit in keiner Weise auf eine Freiheit abzielt, alle Gottesdienstzeiten abzuschaffen, die Predigt von Frauen und Geschwätz in der Kirche zuzulassen, die Kindertaufe, die Katechismusunterweisung, die Prüfung der zu Ordinierenden abzuschaffen etc. Die Freiheit besteht darin, nähere Bestimmungen über diese Dinge zu erlassen, nicht darin, sich an Zucht und Anstand zu vergreifen, wozu gleichermaßen die Unterordnung der Frau wie auch die andachtsvolle Verrichtung des Gottesdienstes gehört. Laurentius Petri kann sich auch keine Freiheit vorstellen, dem geistgewirkten Wort Sankt Pauli vorzugreifen und die Weisung des auserwählten Werkzeugs zu verbessern.

Zur weiteren Analyse dieses Abschnitts mag folgendes angeführt werden. Für sämtliche hier aufgeführten Autoren steht fest, daß die Diskussion nicht Dingen gilt, für die ein göttliches Gebot vorliegt. Im Gegensatz zu manchen heutigen Exegeten deuten sie 1. Kor. 14,37 nicht, um auf ein Wort Jesu abzu zielen, sondern um das Gewicht der eigenen Einsicht Sankt Pauli zu unterstreichen. Des weiteren sieht man, daß aus dem faktischen göttlichen Gebot – zum Beispiel der Verkündigung des Wortes – gewisse Schlußfolgerungen gezogen werden müssen, wie z.B. daß die zu Ordinierenden geprüft werden müs-

29 fol. 18b.

30 KO, S. 5 = altschwedisch: „Item at een qvinna icke skal uppenbarliga tala eller predika j Församlingebe. Thet höffues ock een Christen menniskio wel, at hon j tijdh kommer til kyrkio, håller sig ther stillo, icke spiller kyrkioliud, med fåfengt taal och kyrkioglam, såsom (ty werr) offta plågar ske.“

31 KO, S. 11,6 – altschwedisch: „Allenast bliffver ibland the Christna then frijheten, at the thesa stadgar med itt gott samvete kunna hålla, laga, wandla effter lågenheten.“

sen. Von dem allgemeinen Taufgebot her müssen Schlußfolgerungen über die Kindertaufe gezogen werden usw. Die Schlußfolgerungen stehen nicht im Gutdünken der Christen, sondern sind unvermeidlich und absolut verpflichtend. Die Freiheit besteht nur in den Vorschriften über die Prüfung der zu Ordinierenden, die Form der Kindertaufe etc. Im übrigen braucht das göttliche Gebot nicht nur in den Einstiftungen der Ordnungen des Evangeliums gesucht zu werden, sondern ebenso im Gesetz, wie weiter unten ausgeführt werden soll. Das Gebot der Unterordnung der Frau in der Schöpfung, worauf ja auch 1. Kor. 14,37 abzielt, erfordert die Schlußfolgerung über deren Schweigen in der Kirche, was auch Sankt Paulus in Kraft des unfehlbaren Apostolats klarstellt.

Einen Beweis dafür, wie fest diese Dinge für Laurentius Petri stehen, finden wir in dem Übergang der Kirchenordnung zu der Behandlung der zweiten Gruppe von *Adiaphora*: „Aber nachdem die Vorschriften und Ordnungen, die von dieser Art sind, stärkere Ursachen für sich haben, als daß unsere Widerparte die Sakramentier scheinbar mit allerhand Schein strafen können sollten, wenden sie sich der anderen Art zu, die nicht so erkennbar notwendig sein sollen“.³² Wie Sarcerius sich hier mit Rom einig fand, findet sich Laurentius Petri in Übereinstimmung mit den Calvinisten. Der Kampf mit ihnen spielt sich über die zweite Gruppe von *Adiaphora* ab, wie es z. B. über den Exorzismus, Salz, Lichter u. a. der Fall war. Die dritte Art, falsche Zeremonien, hatte die Kirchenordnung schon in der Einleitung angeführt, die die Reformation begründete, weshalb die Kirchenordnung formell nur eine Zweiteilung hat.³³ Außer dem hier über Sarcerius gesagten, hat er auch ein großes Interesse an Flacius, da Flacius der Führer der theologischen Gruppierung war, zu der sich Sarcerius so ausdrücklich in seiner hier zitierten Schrift von 1553 bekennt. Was Flacius hierüber drei Jahre früher schrieb, spiegelt auch die Auffassung von der Pastorinnenfrage, die hier geschildert wurde, wider. Flacius sagt: „Anständig“³⁴ geht es in der Kirche zu, wenn alles mit Ernst und Würde geschieht zusammen mit Frömmigkeit, sodaß es den Männern besser als den Frauen ansteht, in der Kirche zu reden und dort alle Handlungen vorzunehmen, wie es auch Paulus vorschreibt“³⁵. Derselbe Anstand wird für den Vorrang der Älteren vor den Jüngeren vorgeschrieben. Flacius meint, daß die Kirche hier gebunden ist „an das allgemeine Gebot, daß Gott will, daß alles mit Anstand, in

32 KO, S. 11,7 – altschwedisch: „Men effer thet the stadgar och ordningar, som äro aff theta slaget, haffua starkare skäl medh sigh, än at wår wederpart the sacramenterare skulle synas med någrahanda sken kunna them straffa, wenda the sig til thet andra slaget, som icke skal så enkanerliga wara affnödenne“.

33 = Einteilung der *Adiaphora* in zwei Gruppen.

34 = mit Anstand.

35 „De veris et falsis *Adiaphoris*“ nach Flacius’ „*Omnia latina scripta contra adiaphoricas*“, Magdeburg 1550, fol. X 6 b: „DECENTER tunc aliqua fiunt in Ecclesia, quando cum grauitate & dignitate quadam mixta cum pietate omnia peraguntur. Ut, decet potius viros in Ecclesia loqui, & et omnes functiones obire, quam foeminas, sicut & et Paulus praescribit“.

Ordnung und zur Auferbauung geschehen soll.“³⁶ Zugleich muß man hierbei verstehen, daß nach Flacius die Kirche an diesem Punkte für das, was „decenter“, „anständig“ ist, nicht auf subjektive Vermutungen irgendwelcher Art gewiesen ist, sondern auf das Gesetz. Flacius' sehr bestimmte Auffassung hierüber geht aus dem großen biblischen Nachschlagewerk hervor, das er unter dem Titel „Clavis Scripturae S. seu de sermone sacrarum litterarum“ herausgab, wo er unter dem Stichwort „Frau“ („Mulier“) schreibt: „I. Mose stellt fest, daß die Frau dem Mann als Hilfe geschaffen ist und dem Manne untertänig sein soll, nicht das Gegenteil“³⁷, was auch so entfaltet wird unter Hinweis auf Jes. 3,12: „Kinder sind Gebieter meines Volkes und Weiber herrschen über sie“, was als ein „sehr elender Zustand“ bezeichnet wird.³⁸ Unter dem Stichwort „Schweigen und Stille“ („Silere & silentium“), findet sich die für Flacius selbstverständliche Anwendung auf das Kirchenleben wieder: „So wird der Frau befohlen, sich in Stille unterweisen zu lassen, 1.Tim. 2(11), d. h. nicht zu lärmern, Unruhe zu machen oder zu stören oder andere unterweisen zu wollen, insbesondere öffentlich.“³⁹

Vor diesem Hintergrund der Worte Flacius' in „De veris et falsis adiaphoris“ ist es unmöglich, die Ausführungen Sacerius als eine auf jeden Fall prinzipielle Genehmigung der Frauenordination zu verstehen.

Es gibt im Hinblick auf dies aktuelle Thema noch einen weiteren Aspekt, der sich gerade durch die Berufung auf Flacius' Schrift eröffnet. In dieser entwickelt Flacius nämlich, daß man unter keinen Umständen eine äußere Form erlauben darf, die als Ausdruck einer falschen Lehre gedeutet werden könnte. Durch dieses Hauptprinzip hat er auch die Möglichkeit ausgeschlossen, daß das Pastorinnenverbot ein Adiaphoron wäre, das nach den Regeln für die oben beschriebene zweite Gruppe abgeschafft werden könnte. Unter der Voraussetzung nämlich, daß dieses Verbot nicht auf Gottes Befehl der Unterordnung der Frau gegründet wäre, könnte es als eine Bestätigung einer faktischen, aber selbstverständlich falschen und unchristlichen Betrachtungsweise nicht erlaubt werden. Ein solches Verbot, das die Zulassung einer falschen Lehre bedeuten würde, würde Flacius unter keinerlei Bedingungen verteidigen können. Er hebt hervor, daß kein äußerer Gesichtspunkt wie der Hinweis auf den Frieden der Kirche, den Widerstand und die Stärke der Feinde, das Leiden der Gläubigen oder das Alter der Tradition als Ursache gelten darf. Flacius' klare Aussagen über die Adiaphora als theologisches Problem sind auch der Garant

36 fol. X 4b: „generale Dei mandatum, qui vult omnia in Ecclesia decenter, ordine, & I ad aedificationem fieri.“

37 ed. Basel 1609, Teil I, Sp. 687, r. 40f.: „Constat vero ex Genesi mulierem esse conditam ut sit adiutorium & subserviat viro: non contra.“

38 Sp. 686, r. 58: „tristissimus status“.

39 Sp. 1142, r. 13 ff.: „Sic mulier iubetur in silentio discere, 1. Timothei secundo: id est, non strepere, turbare aut tumultuari, vel velle alios docere, praesertim publice...“.

dafür, daß seine Anerkennung des Pastorinnenverbots nicht bloß eine Anpassung an falsche Vorurteile der Zeit sind.

Auf gleiche Weise muß man auch recht verstehen, daß sich Flacius für dieses Verbot auf einen heidnischen Autor wie Sophokles berufen kann⁴⁰. Ein ähnliches Zitieren von Homer durch Melanchthon ist von Bischof Martin Lindström⁴¹ so gedeutet worden, daß Melanchthon damit zeige, wie sich die Kirche damit zu jeder Zeit an die jeweils herrschenden Autoritäten und Vorstellungen anpasse. Melanchthon und Flacius würden also im Hinblick auf die Kulturprinzipien und geistlichen Propheten der Zeit im Prinzip heutzutage Pastorinnen akzeptieren wollen, „würden also nicht Veranlassung gefunden haben, die laut einer neuen Meinungsumfrage überwältigende Mehrheit für Pastorinnen zu disqualifizieren, weil ja so wenige der Interviewten direkt kirchliche Gesichtspunkte hatten. Sie vertreten ja das naturale iudicium.“ Die Worte des Bischofs zeigen ein totales Unverständnis für die Berufung des klassischen Luthertums auf heidnische Autoritäten. Diese Autoren werden allerdings ständig von der Schrift und dem unveränderlichen Naturgesetz her einer dogmatischen Beurteilung unterzogen. Wenn eine Übereinstimmung vorliegt, gilt, daß dem Homer und dem Sophokles und ähnlichen Gestalten „des Gesetzes Werk‘ sei geschrieben in ihren Herzen“ (Röm. 21,15). Wenn dagegen eine Abweichung vorliegt, stehen wir vor dem, was Falck oben „eine offensichtliche Barbarei“ nannte und was Sankt Paulus mit den Worten beschreibt: „Und gleichwie sie nicht geachtet haben, daß sie Gott erkannten, hat sie Gott auch dahingegeben in verkehrten Sinn, zu tun, was nicht taugt“ (Röm. 1,28).

40 „Clavis scripturae...“, I, p. 1142, r. 15.

41 in Svenska Kyrkans Tidning 1978/29-30.